



Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měšcanosta mesta Budyšin

Einladung / Přeprošenje

Es findet eine Sitzung des Stadtrates

**am Mittwoch, dem 29. Oktober 2025,
16.00 Uhr, Stadtratssaal, Innere Lauenstraße 1, 02625 Bautzen**

statt.

Tagesordnung | Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Offenlegung der Niederschriften
3. Fragestunde für Einwohner
4. Präsentation des Geschäftsführers vom Silicon Saxony e. V.
5. Informationen
6. Ausscheiden aus dem Stadtrat und Ablehnung der Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat **BV-0153/2025**
7. Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohngebiet - Großwelkaer Straße" Stand 27.01.2025 mit redaktionellen Änderungen vom 06.06.2025 **BV-0165/2025**
8. Technologie- und Gründerzentrum GmbH (TGZ) **BV-0183/2025**
 - Feststellung des Jahresabschlusses 2024
 - Entlastung des Geschäftsführers für das Jahr 2024
9. Aufhebung des Beschluss BV-0421/2022 (Einführung eines Kommunalen Energiemanagement) **BV-0181/2025**
10. Rückkauf des Flst. 3081/5 Gemarkung Bautzen **BV-0186/2025**
11. Ausschreibung der Essenversorgung in den Kindertageseinrichtungen und Schulen in Trägerschaft der Stadt Bautzen **BV-0158/2025**
12. Änderungsbeschluss zur Umsetzung Ersatzneubau Sporthalle der Allende-Oberschule **BV-0193/2025**
13. Beschluss zum Antrag der AFD-Fraktion Wettbewerb zur Gestaltung des Kreisverkehrs Schliebenstraße / Dresdener Straße / Clara-Zetkin-Straße **BV-0191/2025**
14. Antrag der Fraktion Bürgerbündnis Bautzen e.V. zur Erhöhung der jährlichen Ausgleichsleistung an die Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbFI zur Unterstützung der Schulsternwarte "Johannes Franz" **BV-0187/2025**
15. Antrag der CDU-Fraktion: Anschaffung und Finanzierung einer Büste von Philipp Melanchthon für das Philipp-Melanchthon-Gymnasium Bautzen zum 500jährigen Bestehen im Jahr 2027 **BV-0189/2025**
16. Antrag der Fraktion FWZfB: Stadtfeste dauerhaft sichern **BV-0190/2025**
17. Antrag der CDU Fraktion- Arbeitsgelegenheit für Asylbewerber **BV-0196/2025**
18. Antrag der AfD-Fraktion: Bautzener Weihnachtskrippen **BV-0202/2025**
19. Anfragen der Stadtratsmitglieder

Bekanntmachungen

Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "BBO Businesspark Bautzen Ost" | BV-0167/2025

Der Stadtrat beschließt:

Für das in der Anlage 1 dargestellte Gebiet östlich der Muskauer Straße ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „BBO Businesspark Bautzen Ost“ im Regelverfahren auf Grundlage von § 2 BauGB aufzustellen. Es wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Planungsziel ist die Schaffung von gewerblichen Bauflächen.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich entsprechend § 2 Abs.1 BauGB bekannt zu machen.

Bautzen, den 24. September 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „BBO Businesspark Bautzen Ost“

Der Stadtrat hat am 24. September 2025 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „BBO Businesspark Bautzen Ost“ im Regelverfahren auf Grundlage von § 2 BauGB aufzustellen. Es wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB durchgeführt.

Planungsziel ist die Schaffung von gewerblichen Bauflächen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der Anlage zum Beschluss dargestellt und umfasst die Flurstücke 3513 und 3523 der Gemarkung Bautzen.



Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Bautzen, den 13. Oktober 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Korrektur zur Bekanntmachung:

Satzung zur Finanzierung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Bautzen (Fraktionsfinanzierungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Stadtrat der Stadt Bautzen am 30. April 2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Stadträte können sich unter den in der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelten Voraussetzungen zu Fraktionen zusammenschließen, für die diese Satzung gilt.

§ 2 Grundsätze der Fraktionsfinanzierung

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen durch Bereitstellung von Geldleistungen nach § 3 gewährt. Fraktionsmittel werden im Haushaltsplan veranschlagt und in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Fraktionsmitteln durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (3) Fraktionsmittel werden insbesondere für folgende Zwecke gewährt:
 - a) die Anmietung von Räumen für eine Fraktionsgeschäftsstelle, die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
 - b) die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation,
 - c) die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien,
 - d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Fortbildungsmaßnahmen,
 - f) die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten sowie
 - g) für die Beschäftigung von eigenem Personal, soweit dies auf Grund der Größe der Stadt Bautzen und der Fraktion angemessen ist.
- (4) Fraktionsmittel dürfen nicht für Aufwendungen der einzelnen Mitglieder des Stadtrates gewährt werden.

§ 3 Geldleistungen

- (1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen. Jede Fraktion erhält für das Haushaltsjahr einen Grundbetrag in Höhe von 1.000 EUR. Der Grundbetrag wird zum 1. Januar des Haushaltsjahres unbar ausgezahlt. Bilden sich Fraktionen erst nach dem 1. Januar des Haushaltsjahres erhalten sie den anteiligen Grundbetrag nach Absatz 3 zum 1. des Folgemonats nach der Anzeige ihrer Fraktionsbildung für das Haushaltsjahr.
- (2) Neben dem Grundbetrag nach Absatz 1 erhält jede Fraktion einen monatlichen Betrag pro Fraktionsmitglied. Diese Mittel werden unbar durch die Stadt Bautzen quartalsweise an die Fraktionen zum jeweils 1. des laufenden Quartals ausgezahlt. Maßgeblich für die Höhe des monatlichen Betrages nach Satz 1 ist die Zahl der Einwohner nach § 125 SächsGemO (0,60 EUR pro

Einwohner). Abzüglich der Summe der gewährten Grundbeträge nach Absatz 1 Satz 1 wird der errechnete Betrag auf die fraktionsgebundenen Stadträte gleichmäßig über 12 Monate verteilt. Das Berechnungsergebnis ist auf volle Euro aufzurunden.

- (3) Eine Fraktion erhält Geldleistungen nach Absatz 1 und 2 für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates und letztmals in dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Stadtrat konstituiert. Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Geldleistungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.
- (4) Im Voraus zu viel gezahlte Geldleistungen, insbesondere infolge
- der Änderung der Anzahl der Fraktionen,
 - der Änderung der Zahl der fraktionsgebundenen Stadträte,
 - der Änderung der Fraktionszugehörigkeit von Stadträten oder
 - des Wegfalls des Fraktionsstatus vor Ablauf der Wahlperiode,
- sind innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung an die Stadt Bautzen zurückzuzahlen.
- (5) Nicht verausgabte Geldleistungen eines Haushaltsjahres können in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragen werden, soweit diese nicht 25 vom Hundert der jährlichen Mittelzuweisung überschreiten.
Satz 1 gilt nicht im Fall der Neuwahl des Stadtrates oder bei Wegfall des Fraktionsstatus vor Ablauf der Wahlperiode. Bei Neuwahl des Stadtrates oder bei Wegfall des Fraktionsstatus vor Ablauf der Wahlperiode sind nicht verausgabte Geldleistungen innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung an die Stadt Bautzen zurückzuzahlen.
- (6) Die Geldleistungen der Fraktionen werden durch die Fraktionen selbst verwaltet (Selbstbewirtschaftung). Die Fraktionen sollen zur Bewirtschaftung ein eigenes Bankkonto einrichten. Das Bankkonto ist ausschließlich für Zwecke der Abrechnung und Verwendung dieser Mittel zu nutzen. Der Stadt Bautzen ist der Kontovertrag mit Nachweis der Vertretungsberechtigten vorzulegen. Anfallende Kontoführungsgebühren werden aus den Geldleistungen der Fraktionen finanziert.

§ 4 Nachweisführung

- (1) Über die Verwendung der Fraktionsmittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Die Fraktionen haben über ihre Einzahlungen und Auszahlungen nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Rechnung zu legen. Die Rechnung ist in Form einer summarischen Darstellung entsprechend der Anlage zu dieser Satzung (Anlage zur Fraktionsfinanzierungssatzung – Stand April 2025) zu erstellen und vom Fraktionsvorsitzenden zu unterschreiben.
- (2) Der Rechnung ist eine schriftliche und vom Fraktionsvorsitzenden unterschriebene Erklärung beizufügen, dass die Fraktionsmittel ordnungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind.
- (3) Die Rechnung ist nach Ablauf eines Haushaltjahres jeweils bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres einschließlich sämtlicher Kontoauszüge und begründeter Originaldokumente der Stadt Bautzen vorzulegen. In Jahren mit einer Neuwahl des Stadtrates ist die zeitanteilige Rechnung einschließlich der Unterlagen nach Satz 1 für die abgelaufene Legislatur spätestens zwei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates durch die Fraktion vorzulegen.
- (4) Die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege, insbesondere Kontoauszüge, Originalrechnungen und Quittungen, sind zehn Jahre aufzubewahren. Diese Frist beginnt am 1. Januar des auf das

Haushaltsjahr folgenden Jahres. Im Falle der Liquidation der Fraktion sind die Belege an die Stadt Bautzen herauszugeben.

- (5) Es sind Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Geldleistungen beschafften Gegenstände im Wert von mehr als 50 EUR ersichtlich sein müssen. Diese Gegenstände sind grundsätzlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen. Diese Bestandsverzeichnisse sind jährlich aktualisiert mit der Rechnung nach Absatz 3 an die Stadt Bautzen zu übergeben.

§ 5

Auflösung von Fraktionen

- (1) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch den Fraktionsvorsitzenden oder einen von der Fraktion zu bestellenden Liquidator, der der Stadt Bautzen unverzüglich nach Auflösung schriftlich zu benennen ist.
- (2) Innerhalb von zwei Monaten nach der Auflösung, die nicht aufgrund der Neuwahl des Stadtrates erfolgt, ist der Stadt Bautzen ein zeitanteiliger Nachweis und ein aktuelles Bestandsverzeichnis entsprechend § 4 zu übergeben.
- (3) Vorhandene Sachgegenstände im Zeitwert von mehr als 100 EUR, die aus Fraktionsmitteln nach dieser Satzung finanziert wurden, sind der Stadt Bautzen nach schriftlicher Aufforderung unverzüglich zu übergeben. Dies gilt auch, wenn die Fraktionen aufgrund der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates erlöschen.
- (4) Die Stadt Bautzen kann die Bildung neuer Fraktionen gleichen Namens oder gleicher politischer Herkunft durch Überlassung der bisher genutzten Sachgegenstände unterstützen.

§ 6

Rechnungsprüfung

- (1) Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Geldleistungen unterliegt der jährlichen Prüfung durch die Stadt Bautzen und sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen der Prüfer von den Fraktionen Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung zu gewähren.
- (2) Nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel sind nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Bautzen innerhalb von 4 Wochen zurückzuzahlen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Anlage zur Fraktionsfinanzierungssatzung - Stand April 2025

Die Rechnung ist nach § 4 Absatz 1 wie folgt zu gliedern:

1. Übertrag aus dem Vorjahr
2. Einzahlungen
 - 2.1 Zuführungen von Geldleistungen gemäß § 3 dieser Satzung
 - 2.2 Sonstige Einzahlungen (z. B. Fördermittel, Umlagen etc.)
3. Auszahlungen
 - 3.1 Personalkosten
 - 3.1.1 Personalkosten für sozialversicherungspflichtige Angestellte
 - 3.1.2 Vergütung für sonstige Angestellte (geringfügig Beschäftigte)
 - 3.1.3 Honorarkräfte
 - 3.1.4 Unfallversicherung
 - 3.1.5 Reisekostenersatz
 - 3.2 Sachkosten
 - 3.2.1 Investitionskosten (Wirtschaftsgüter ab 800,01 EUR),
 - 3.2.2 laufender Geschäftsbedarf
 - 3.2.2.1 Wirtschaftsgüter unter 800,01 EUR je Wirtschaftsgut
 - 3.2.2.2 Telefonkosten (Festnetz, Fax, Mobiltelefon)
 - 3.2.2.3 Portokosten
 - 3.2.2.4 Wartungs- und Unterhaltskosten für IT, Fax, Kopierer, sonstige Bürotechnik
 - 3.2.2.5 Bürobedarf
 - 3.2.2.6 Fachliteratur/Zeitschriften/Bücher
 - 3.2.2.7 Sonstige Kosten
 - 3.3 Rechtsberatung bzw. -vertretung der Fraktion
 - 3.4 Sachkundige Beratung der Fraktion
 - 3.5 Fraktionssitzungen
 - 3.5.1 Erfrischungen
 - 3.5.2 Kosten für die Anmietung eines Raumes
 - 3.5.3 Sonstige Aufwendungen
 - 3.6 Klausurtagungen
 - 3.7 Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen
 - 3.8 Fort- und Weiterbildung der Fraktionsmitglieder (einschl. Reisekosten nach SächsReiseKostenG)
 - 3.9 Auszahlungen für Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.9.1 Erstellung von Publikationen der Fraktion
 - 3.9.2 Auszahlungen für Veranstaltungen, Bürgerinformationen, Förderung der Zusammenarbeit mit Fraktionen, Institutionen, Vereinen und Verbänden
 - 3.9.3 Erstellung und Pflege Internetpräsenz
 - 3.9.4 Sonstige Kosten (z. B. Versandkosten)
 - 3.10 Sonstige Auszahlungen
4. Jahressaldo der Einzahlungen und Auszahlungen
5. Übertragung nicht verwendeter Mittel ins Folgejahr
6. Rückführung an die Stadtkasse

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter

Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Teilnehmergemeinschaft (TG) der der Ländlichen Neuordnung S 106 Salzenforst

Berichtigung der öffentlichen Bücher sowie Entschädigungszahlungen abgeschlossen;

Nachdem der neue Rechtszustand des Flurbereinigungsplanes am 01.06.2024 eingetreten ist, wurde die Berichtigung der öffentlichen Bücher von der Flurbereinigungsbehörde veranlasst. Die Eintragungen im Kataster und im Grundbuch wurden aktualisiert, so dass die Berichtigung der öffentlichen Bücher nunmehr abgeschlossen ist. Bei Bedarf können Auszüge zu Flurstücks- oder Eigentumsnachweisen ab sofort bei den zuständigen Behörden beantragt werden.

Weiterhin erfolgte mittels Öffentlicher Bekanntmachung die Aufforderung zur Geltendmachung noch offener Entschädigungsansprüche gemäß § 88 Nr. 7 Flurbereinigungsgesetz. Innerhalb der Frist wurden hierzu keine Anträge vorgebracht, so dass die Entschädigungszahlungen im LNO-Verfahren abgeschlossen sind.

Kamenz, den 22. Oktober 2025

Björn Schober, Vorstandsvorsitzender der TG S106 Salzenforst

Impressum des elektronischen Amtsblattes

Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen

Verantwortlich Pressestelle, Pressesprecherin Josephine Brinkel, Fon 03591 534-390

Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen

Internet www.bautzen.de